

23/SN-278/ME

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER
BIBLIOTHEKSDIREKTOREN**

Universitätsbibliotheken,
Zentralbibliothek für Physik in Wien,
Akademie der bildenden Künste,
Kunsthochschulen,
Österreichische Nationalbibliothek

Vorsitzender: Bibliotheksdirektor Hofrat Dr. Ferdinand Baumgartner, Universitätsbibliothek Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien

Zl. 399/93

Wien, am 25.3.1993

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
157	-GE/19 P2
Datum: 26. MRZ. 1993	
26. März 1993	
Vollt	

F. Baumgartner

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten (UOG 1993);
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft
der Bibliotheksdirektoren;
zu BMWF GZ. 68.153/283-I/B/5B/92 v. 3.12.1992

Die Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren beehrt sich, in
der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf des
Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)
vorzulegen.

Der Vorsitzende:

F. Baumgartner

(Hofrat Dr. Ferdinand Baumgartner)

Beilagen

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER
BIBLIOTHEKSDIREKTOREN**

**Universitätsbibliotheken,
Zentralbibliothek für Physik in Wien,
Akademie der bildenden Künste,
Kunsthochschulen,
Österreichische Nationalbibliothek**

Vorsitzender: Bibliotheksdirektor Hofrat Dr. Ferdinand Baumgartner, Universitätsbibliothek Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien

Zl. 399/93

Wien, am 22.3.1993

Stellungnahme
der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren
zum Entwurf des Bundesgesetzes
über die
Organisation der Universitäten
(UOG 1993)

Die Zielsetzung der Universitätsreform ist, die Universitäten effizienter zu gestalten und in Zukunft nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Mehr Autonomie der einzelnen Universitäten soll dies ermöglichen.

Im Gegensatz dazu reichen die Aufgaben der Universitätsbibliotheken unter Bedachtnahme auf eine zweckmäßige, rasche und sparsame Verwaltung über den lokalen universitären Bereich hinaus. Zusammenarbeit und nicht Wettbewerb sind Voraussetzung für das Erbringen von Dienstleistungen unter den angestrebten wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Für die Kooperation aller Universitäts- und anderer wissenschaftlicher Bibliotheken, insbesondere Zentralbibliotheken, Bibliotheken der künstlerischen Hochschulen und Österreichische Nationalbibliothek, besteht ein eigener finanzgesetzlicher Ansatz, der auch weiterhin erhalten werden soll; die Autonomie der einzelnen Universitäten steht dazu im Widerspruch.

Das Grundkonzept der Universitätsreform wird nun in keiner Weise beeinträchtigt, wenn die Universitätsbibliotheken auch künftig die nachfolgend angeführten, bisherigen Aufgaben vernetzt erfüllen:

- 2 -

- a) Literatur- und Informationsversorgung der Universitätsangehörigen zur Erfüllung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben;
- b) Literatur- und Informationsversorgung der Benutzer, die nicht Angehörige der Universität sind;
- c) das Zusammenwirken im gesamtösterreichischen wissenschaftlichen Bibliothekswesen, auch als Verbundsystem;
- d) die Erhaltung, Erschließung, Benützung von Handschriften, Inkunabeln, alten Drucken, graphischen Sammlungen u. ä. sowie die Erwerbung fachlich oder regional relevanter Kulturgüter;
- e) die Wahrnehmung außer- und überuniversitärer Aufgaben im Sinne einer "öffentlichen wissenschaftlichen Bibliothek", einer "Landesbibliothek", insbesondere hinsichtlich interdisziplinären Bestandsaufbaues und internationaler Kooperation;
- f) die Wahrnehmung von außeruniversitären Aufgaben anderer Art, wie konservatorische Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit durch Publikationstätigkeit, wissenschaftliche Bearbeitung der Bestände und Durchführung von Ausstellungen;
- g) die Bibliotheksplanung, die einheitliche Bibliothekarsausbildung, sowie bibliothekswissenschaftliche Untersuchungen auf Grund der an der Universitätsbibliothek vorhandenen fachlichen Kompetenz.

Da es sich dabei, ausgenommen lit. a, um Aufgaben handelt, welche von Universitätsorganen nicht aufgetragen werden können, von diesen aber auch nicht verhindert werden dürfen, sind die Universitätsbibliotheken nicht, wie in dem zur Begutachtung stehenden Entwurf, als eine von mehreren Dienstleistungseinrichtungen bestimmter Universitäten, sondern in einem Abschnitt "Sonderbestimmungen für Universitätsbibliotheken" zu behandeln.

Unter Bedachtnahme auf die dargelegten Aufgaben der Universitätsbibliotheken wäre z.B. schon die Budget-, Planstellen- und Raumzuweisung, die Personaleinstellung, ebenso die Erlassung der Benützungsordnung im Rahmen der Satzungsgebung durch Universitätsorgane nicht zweckdienlich, sondern sogar zweckwidrig (Interessenkollision, rechtliche Zuständigkeit Dritter). Daher sollte die Kompetenz des Bundesministers in Bibliotheksangelegenheiten wie bisher gewahrt bleiben.

Universitätsbibliotheken sind eben nicht nur Teile der betreffenden Universität, sondern auch Teile des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens.

- 3 -

Der **ÄNDERUNGSVORSCHLAG** lautet deshalb:

E i n f ü g u n g:

" XI. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Universitätsbibliotheken

§ 71 (1) Die Universitätsbibliotheken sind teilrechtsfähige Einrichtungen des Bundes an den Universitäten.

(2) Die Universitätsbibliotheken haben folgende Aufgaben:

1. Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von wissenschaftlicher Literatur und von sonstigen Informationsträgern
 - a) für die Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität;
 - b) für den Bedarf aller interessierten außeruniversitären Personen und Institutionen;
2. Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen wissenschaftlichen Bibliotheks- und Informationswesens;
3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bei der Erfüllung von Teilaufgaben;
4. die Erhaltung, Erschließung, Benützung von Handschriften, Inkunabeln, alten Drucken, graphischen Sammlungen u. ä. sowie die Erwerbung fachlich oder regional relevanter Kulturgüter;
5. Pflege (Konservierung und Restaurierung) und wissenschaftliche Bearbeitung wertvollen Bestandes;
6. Bibliotheksplanung, die einheitliche Bibliothekerausbildung und die Theorie des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens;
7. Benützerschulung und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Publikationstätigkeit sowie Durchführung von Ausstellungen;
8. Erfüllung sonstiger, durch andere gesetzliche Vorschriften übertragener Aufgaben.

- 4 -

- (3) Die gesamten an einer Universität vorhandenen wissenschaftlichen Druckwerke und sonstigen Informationsträger, soweit sie im Eigentum des Bundes, der Universität oder einer Universitätseinrichtung stehen und nicht Zwecken der Verwaltung der Universität oder einer ihrer Dienstleistungseinrichtungen dienen, bilden den Bestand der Universitätsbibliothek; sie sind nach einheitlichen Richtlinien zu verwalten.
- (4) Die Universitätsbibliothek ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes, der die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A - Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst - mit Erfolg abgeschlossen hat, zu leiten. Er ist aufgrund einer Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Mitteilungsblatt der Universität, erforderlichenfalls auch in anderen öffentlichen Publikationen, nach Anhörung des Senates bzw. des Universitätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestellen. Er ist Mitglied des Senates bzw. des Universitätskollegiums und der Bibliothekskommission, die vom Senat bzw. vom Universitätskollegium gem. §12 Abs. 5 einzusetzen ist.
- (5) Der Direktor der Universitätsbibliothek hat Vorsorge für die zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlichen Geldmittel, Planstellen und Räume zu treffen und diesbezügliche Anträge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu stellen. Die Zuweisung dieser Geldmittel, Planstellen und Räume erfolgt direkt an den Direktor der Universitätsbibliothek.
- (6) Der Direktor der Universitätsbibliothek hat im Einvernehmen mit dem Senat bzw. dem Universitätskollegium eine Benützungsordnung zu erlassen.
- (7) Nach Maßgabe von Umfang und Eigenheit der Universitätsbibliothek kann diese in eine Hauptbibliothek und in eine oder mehrere Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken untergliedert werden.

- 5 -

- (8) Die allenfalls eingerichteten Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken sind von Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes zu leiten, die die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A - Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst - mit Erfolg abgeschlossen haben und über ausreichende Kenntnisse auf den von der betreffenden Fakultäts- bzw. Fachbibliothek betreuten Gebieten der Wissenschaft verfügen.
- (9) Die Aufnahme von Personal für die Universitätsbibliothek erfolgt auf Vorschlag des Direktors durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Das Bibliothekspersonal hat die Bibliotheksausbildung wie bisher zu absolvieren.
- (10) Bei der Anschaffung und Bereitstellung von Informationsträgern durch die Universitätsbibliothek sind die Erfordernisse des Lehr- und Forschungsbetriebes sowie weitestgehende Kontinuität und Vollständigkeit der Anschaffungen auf den von der Universität betreuten Gebieten der Wissenschaft zu berücksichtigen. Die Anschaffung von Informationsträgern, die unmittelbar der Durchführung konkreter Lehraufgaben und Forschungsvorhaben dienen, erfolgt auf Antrag der Institute aufgrund von Vorschlägen der dort tätigen Universitätslehrer.

Die Z ä h l u n g der folgenden "Abschnitte" des Gesetzesentwurfes rückt jeweils um 1 weiter, also statt bisher "XI" nunmehr "XII". Abschnitt Dienstleistungseinrichtungen usw.

Der bisherige § 71 erhält die Zählung "§ 72".

In § 72 (neue Zählung), Abs. 1 entfällt Z. "2. die Universitätsbibliothek", Z. 3 und 4 erhalten die Zählung "2" bzw. "3".

Der bisherige § 72 erhält die Zählung "§ 73".

Der bisherige § 73 samt davorstehender Überschrift "Universitätsbibliothek" entfällt.

- 6 -

In § 84 Abs. 9 ist die Zählung des dort zitierten § 72 zu ändern in "§ 73".

§ 84 Abs. 10 hat zu lauten: "(10) Die Bibliotheksdirektoren gem. § 84 Abs. 3 UOG üben die Funktion der Direktoren der Universitätsbibliothek gem. § 71 Abs. 4 bis 6 dieses Bundesgesetzes aus."

(Anmerkung: Das hier zu findende Zitat "§ 60 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes" ist offensichtlich falsch; es läßt sich auch keine Stelle, die gemeint sein könnte und hierher passen würde, finden!)

§ 84 Abs. 11 enthält eine falsche §-Zählung: statt "§ 73" müßte es heißen "§ 75 Abs. 3".

(Dieses unabhängig vom gegenständlichen Änderungsvorschlag betreffend Universitätsbibliotheken!)